

Als langjährige verantwortliche Sprecher der SPD-Landtagsfraktion Hessen für Integration, Migration, Flüchtlinge, Asyl, Petitionen und Härtefallverfahren haben wir am Mittwoch folgenden Brief an die Bundesinnenministerin, unsere langjährige Landtagskollegin Nancy Faeser, gerichtet. Mittlerweile müssen wir konstatieren, dass selbst die Position, Kinder mit ihren Familien nicht in das Verfahren an den Außengrenzen mit damit einhergehender Internierung einzubeziehen, geräumt wurde. Wir sehen das als klaren Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention und sind umso mehr empört über die Richtung, die die sog. "Reform" der Gemeinamen Einwanderungspolitik- und Asylpolitik der EU (GEAS) nimmt.

Gerhard Merz Ernst-Ewald Roth Corrado DiBenedetto
MdL 2008 - 2019 MdL 2008 - 2019 MdL 2014 - 2019

An die
Bundesministerin des Innern und für Heimat
Frau Nancy Faeser
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Nachrichtlich:
Die Landesgruppe Hessen der SPD-Bundestagsfraktion
Die Landtagsfraktion der SPD-Hessen

OFFENER BRIEF

Betr.: Verschärfungen des Europäischen bzw. des deutschen Asylrechts

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
liebe Nancy,

wir, die drei Verfasser dieses Briefs, haben - wie Du weißt - über viele Jahre Verantwortung für die Integrations-, Migrations- und Flüchtlings-/Asylpolitik der hessischen SPD und insbesondere der SPD-Landtagsfraktion getragen. Wir haben für eine fortschrittliche und weitreichende, gesamtgesellschaftlich angelegte Integrationspolitik, für eine realistische Zuwanderungspolitik im Allgemeinen sowie insbesondere für eine humane Flüchtlings- und Asylpolitik gekämpft. Wir haben die Rechte von Flüchtlingen, so wie sie das Grundgesetz auch nach den gravierenden Änderungen des Artikel 16, die Genfer Flüchtlingskonvention und die Allgemeine Europäische Menschenrechtserklärung noch garantieren, verteidigt, wir haben gegen Abschiebungen, z.B. nach Afghanistan, gekämpft und uns in vielen Einzelfällen für den Schutz von Einzelpersonen und Familien eingesetzt. Die SPD-Landtagsfraktion war ein zuverlässiger Ansprechpartner für die zivilgesellschaftlichen Organisationen, die im Bereich der Flüchtlingshilfe arbeiten, und vor allem auch für viele hilfesuchende Menschen und deren Unterstützer*innen.

Bei all unseren Aktivitäten und Initiativen wussten wir uns immer im Einklang mit der Landtagsfraktion und vor allem mit Dir als unserer innenpolitischen Sprecherin.

Wir schreiben diesen Brief aus tiefer Sorge über die sich nunmehr immer drängender abzeichnende Entwicklung des europäischen Asylrechts und eine daraus zwangsläufig resultierende Praxis, die wir als eine Gefährdung der Menschenrechte von Asylsuchenden und vor allem als zutiefst inhuman empfinden. Unter den derzeit im Rahmen der EU diskutierten Maßnahmen befinden sich viele, die wir - und wenn wir uns recht erinnern auch Du - immer abgelehnt haben. Dazu gehören insbesondere die Demontage des derzeitigen Asylverfahrens und seine Ersetzung durch ein Schnellverfahren an den Außengrenzen bzw. ggf. auch außerhalb der EU-Außengrenzen. Dass dies für Familien mit Kindern nicht gelten soll, macht die Schärfe des Eingriffs in die Grundrechte aller anderen nicht wett. Ebensowenig kann der Hinweis auf die Nichtanwendung im Falle von Ländern mit „hoher Schutzquote“ darüber hinwegtäuschen, dass es für die rechtlich tatsächlich Schutzbedürftigen aus Ländern mit „geringer Schutzquote“ keine effektive Möglichkeit der Durchsetzung ihrer möglichen Schutzbedürftigkeit mehr geben wird. Immerhin wären das selbst nach der äußerst fragwürdigen Definition des Begriffs „niedrige Schutzquote“ bis zu 15 %, also mehr als ein

Sechstel aller in Frage kommenden Personen.

Mit der Fiktion der Nicht-Einreise, die die Geschäftsgrundlage für dieses Verfahren darstellt, wird ein Zustand latenter Rechtlosigkeit statuiert, den wir schon im Zusammenhang mit dem „Flughafenasyll“ problematisiert haben. Die evidenten Probleme werden bei Realisierung der Pläne zur Verlagerung an oder über die EU-Außengrenze nur größer werden. Die Erfahrungen mit der Umsetzung der Dublin-II-Verfahren und die zunehmenden Berichte über rechtswidrige Push-Backs und über das Nichteingreifen bzw. gezielte Wegsehen von Seenotrettungsdiensten lassen daran zweifeln, dass die dafür zuständig werdenden Staaten dies- und jenseits der EU-Außengrenze es bei der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen die rechtlichen und humanitären Mindeststandards einhalten werden. Gerade die Erfahrungen mit der Umsetzung von Rücküberstellungen im Dublin-Verfahren, die in mehreren Fällen dazu geführt haben, dass solche Rücküberstellungen in verschiedene Länder wegen dort bestehender „systemischer Mängel“ generell nicht mehr durchgeführt werden durften, lassen es mehr als fragwürdig erscheinen, dass diese Staaten künftig besser willens und in der Lage sein werden, Verfahren im Einklang mit Recht und Humanität abzuwickeln.

Die neuen Regelungen werden mit der Einrichtung von Internierungslagern an den Außengrenzen einhergehen. Flankierend dazu sollen auf nationaler Ebene Ausreisezentren geschaffen, Abschiebehaft ausgeweitet, die Liste sicherer Herkunftsstaaten verlängert und die Möglichkeiten des polizeilichen Zutritts zu Unterkünften zur Durchführung von Abschiebungen ausgebaut werden. All dies haben wir in der Vergangenheit - z.B. im Zusammenhang mit der Diskussion um die sog. „Anker-Zentren“ abgelehnt. Nun soll es erklärte und gewollte Politik werden.

Für eine detaillierte Kritik schließen wir uns der Stellungnahme des Republikanischen Anwaltsvereins vom 26.05.2023 an, dessen Auffassungen von vielen Organisationen und Fachleuten geteilt wird. Dort geht es u.a. um folgende Punkte:

Die rechtliche wie räumliche Ausweisung von Verfahren an die Peripherie sowie die Konzentration von Geflüchteten und deren Verfahren in Lagern führt naturgemäß und gezielt zu einer faktischen Entrechtung, weil der Zugang zu Beratung, juristischer Vertretung und Rechtsschutz nicht effektiv gewährleistet werden kann. Der effektive Rechtsschutz an den Außengrenzen ist weder rechtlich noch tatsächlich gewährleistet. Der Rechtsschutz kann nicht durch ein Monitoring-System ersetzt werden.

Die Bilder der schrecklichen pushbacks an den europäischen Außengrenzen sind bekannt. Die Pläne der EU werden diese Politik ausweiten, da die Grenzverfahren maßgeblich in der Zuständigkeit der Grenzstaaten liegen werden.

In der Situation des ersten Kontakts mit Behörden der Mitgliedstaaten ist Rechtsschutz nicht vorgesehen. Art. 7 der vorgeschlagenen Screening-VO verweist stattdessen auf ein Monitoring-System zur Einhaltung der Grundrechte, welches von den Mitgliedstaaten eingerichtet werden soll. Wesentliche Fragen bezüglich des Zugangs zu Informationen und der Rechte der Menschen während des Screening-Verfahrens – einschließlich des Zugangs zu Anwält*innen – sind nicht ausreichend geregelt. Die Zuständigkeit für das Screening liegt ausschließlich bei den Staaten, in denen es durchgeführt wird; nur dort könnte es angefochten werden. Die anwaltlichen Strukturen sind dort – sei es auf Zypern und Malta, in Griechenland oder auch in Polen – massiv unzureichend. Die Screening-VO enthält eine vollkommen ungenügende Vulnerabilitätsprüfung (Art. 9 Abs. 2 ScreeningVO-Entwurf). Danach soll, „falls relevant“, nur geprüft werden, ob sich Personen in einer schutzbedürftigen Lage befinden, Opfer von Folter sind oder ob sie besondere Aufnahmebedürfnisse im Sinne der Aufnahmerichtlinie haben.

Es ist explizit geregelt, dass eine Weitergabe von Informationen über das De-Briefing-Formblatt (Art. 13 ScreeningVO-Entwurf) erfolgen kann. So können Informationen, die im Rahmen des Screening-Verfahrens erhoben werden, über das De-Briefing-Formblatt in das eigentliche Asylverfahren gelangen. Dies betrifft bspw. die Durchreise durch Staaten, die als „sichere Drittstaaten“ betrachtet werden – was die Einstufung des Asylantrags als unzulässig nach sich zieht. Während des sog. Screenings befinden sich die Betroffenen in geschlossenen Lagern, also de facto in Haft.

Das Grenzverfahren soll u.a. dann stattfinden, wenn die Anerkennungsquote des jeweiligen Herkunftsstaates unter 15 Prozent liegt. Diese Schutzquote ist willkürlich, und es ist nicht hinnehmbar, dass in diesen Fällen kein ordentliches und rechtsstaatliches Asylverfahren stattfinden kann. Das Grenzverfahren, inklusive eines Widerspruchs, soll in der Regel auf zwölf Wochen begrenzt sein und im Falle einer negativen Entscheidung direkt in das Abschiebeverfahren münden. Rechtsschutz ist demgegenüber nicht ausreichend geregelt. Wann Zugang zu Anwäl*innen besteht, bleibt im Wesentlichen ungeregelt. Anwäl*innen können auf eigene Kosten engagiert werden, Anspruch auf Rechtsbeistand besteht nur in engen Ausnahmefällen und wird faktisch nicht zugänglich sein.

Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

Asylverfahren dürfen nicht in Drittstaaten ausgelagert werden: Es ist undenkbar, dass Asylverfahren, die in der Ferne auf dem Territorium eines anderen Staates stattfinden, rechtsstaatlichen Maßstäben genügen.

Keine Migrationsabkommen mit Staaten, die Menschen- und Flüchtlingsrechte nicht gewährleisten. Vereinbarungen mit der Türkei, um illegalisierte Migration zu verhindern, sind angesichts der sich dort wieder verschärfenden Politik gegenüber Geflüchteten nicht hinnehmbar. Das Gleiche gilt für Tunesien, dessen Präsident die Zuwanderung von Menschen aus dem südlicheren Afrika als Verschwörung bezeichnet, und rassistischen Übergriffen Vorschub leistet.

Keine Ausweitung des Konzepts der „sicheren Drittstaaten“ durch eine Senkung der völkerrechtlichen Standards. Die Ablehnung eines Asylantrags unter Verweis auf die Durchreise durch einen anderen Staat widerspricht der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Türkei z.B. kann nicht als sicher klassifiziert werden, wenn von dort Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan drohen.

In Europa muss endlich ein echter, effektiver Solidaritätsmechanismus eingeführt werden. Die geplante Ausweitung des dysfunktionalen Dublin-Systems durch die Verlängerung von Überstellungsfristen wird zu keiner Entlastung führen, sondern dies wird die prekäre Situation und die Dauer von Asylverfahren verlängern.

Die Ausweisung von weiteren sog. „sicheren Herkunftsländern“ führt zu einer untragbaren Einschränkung von Verfahrensrechten. Sie wird der Situation in Georgien und Moldau nicht gerecht. Insbesondere sind Rom*nja in Moldau von massiver Diskriminierung betroffen. In Georgien sind Meinungs- und Pressefreiheit sowie eine unabhängige Justiz nicht gewährleistet. Eine Einstufung dieser Länder als sichere Herkunftsstaaten würde der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und unionsrechtlichen Vorgaben widersprechen.

Das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung muss gleichermaßen bei Geflüchteten beachtet werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Behörden umfassend Räumlichkeiten aller Personen in einer Unterkunft betreten und damit deren Privatsphäre massiv verletzen dürfen, um eine Abschiebung einer Person durchzuführen.

Schutzsuchenden über rechtlich verpflichtende Heim- und Lagerzuweisungen oder über Wohnsitzauflagen zu verbieten, bei Verwandten, Freund*innen oder Unterstützer*innen zu wohnen, ist widersinnig und rechtlich höchst fragwürdig. Aus gutem Grund ist genau dieses System im Rahmen der Aufnahme von Menschen aus der Ukraine aufgehoben worden.

Wir teilen, wie gesagt, diese Befürchtungen und diese Kritik. Die geplanten neuen EU-Regeln widersprechen allem, was wir als SPD-Landtagsfraktion gerade auch mit Deiner Unterstützung vertreten haben. Wir sind aber auch der Auffassung, dass diese Regelungen keinen Beitrag zur Lösung der tatsächlichen Probleme auf EU-, nationaler, Länder- oder kommunaler Ebene leisten werden. Weder eine faire europaweite Verteilung der Flüchtlinge oder auch nur der Kosten für deren Unterbringung, Betreuung und Integration, die ja gerade nicht gewünscht ist, noch auf der anderen Seite die Probleme der Länder und Kommunen werden angepackt.

Wir sind im übrigen der Meinung, dass die Darstellung der Dringlichkeit der Lage insbesondere der Kommunen von der tatsächlichen Lage nur bedingt gedeckt ist, sondern dass die allfälligen Kas-

sandrarufe, die wir alle seit vielen Jahrzehnten kennen, einer durchaus anderen innenpolitischen Agenda folgen. Wir weisen darauf hin, dass die gegenwärtige Situation ja nicht wirklich durch den Zustrom von Flüchtlingen aus Staaten des globalen Südens hervorgerufen worden ist, sondern durch die Aufnahme der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, für die eine zwingende humanitäre Verpflichtung bestand und besteht.

Im Jahr 2022 beantragten 244.132 Menschen Asyl in Deutschland. Im laufenden Jahr 2023 sind es im ersten Quartal bislang 110.516 Asylanträge. Das würde hochgerechnet ca. 450.000 übers Jahr bedeuten. Gemäß einer Auswertung Deines Hauses wurden bis Ende April rund 1,1 Millionen Flüchtlinge in Deutschland erfasst, die aus der Ukraine geflüchtet sind. Das bedeutet, dass diese letztere Zahl ganz maßgeblich zur Belastung der Kapazitäten beigetragen hat, ohne dass Forderungen nach Zuzugsbegrenzung erhoben worden wären. Sollen nun die anderen Schutzbedürftigen dieser Welt die Konsequenzen eines Krieges tragen, den sie in keiner Weise verursacht und mit dem sie nichts zu tun haben? Wir gestehen, dass wir es schwierig finden, hier nicht den Verdacht eines rassistischen double standards zu erheben.

Abschließend bitten wir Dich eindringlich, diesen beabsichtigten Regelungen im Rat der EU nicht zuzustimmen. Die Bundesrepublik Deutschland muss ein Hort für Schutzsuchende aus aller Welt bleiben!

In alter kollegialer Verbundenheit und aus den Erfahrungen des gemeinsamen Kampfes heraus mit freundlichen Grüßen

Gerhard, Ernst-Ewald und Corrado